

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Geschäftsordnung:

Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach
§ 91 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V)

Vom 03. Juni 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 03. Juni 2021 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Zeile 76 Spalte „Richtlinien und Entscheidungen“ werden die Wörter „76. Richtlinie über die strukturierte und koordinierte Versorgung psychisch kranker Menschen mit komplexem Versorgungsbedarf“ durch die Wörter „76. Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 03. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken